



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister  
Gunnar Koerdt  
Stadt Bedburg  
Am Rathaus 1

50181 Bedburg

*Handwritten notes and signatures:*  
Z. Kündel  
[Signature]

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 933-00 wo/do

Ansprechpartner: Hauptreferent Wohland

Durchwahl 0211 • 4587-255

30. April 2010

### Haushaltsumfrage des StGB NRW 2010 Steuersatz für die Besteuerung von sog. Gewaltspielautomaten in Ihrer Stadt

Sehr geehrter Herr Koerdt,

aus der Rückmeldung Ihrer Stadt zu der diesjährigen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW haben wir entnommen, dass in Ihrer Vergnügungssteuersatzung ein Steuersatz für die Besteuerung sog. Gewaltspielautomaten von mehr als 1.000 Euro festgesetzt ist. In unserer Auswertung der Haushaltsumfrage und den entsprechenden Veröffentlichungen haben wir keinerlei Wertung vorgenommen. Wir möchten Sie aber intern darauf hinweisen, dass derart hohe Steuersätze im Falle einer juristischen Überprüfung Ihrer Steuersatzung ein hohes Prozessrisiko bedeuten.

Unzweifelhaft dürfen die sog. Gewaltspielautomaten zur Erreichung eines Lenkungszwecks auch einer erhöhten Besteuerung unterzogen werden. Das Lenkungsziel der erhöhten Besteuerung von „Gewaltspielautomaten“ besteht darin, die Aufstellung dieser gewalt- und kriegsverherrlichenden Automaten einzudämmen. Hieran besteht auch angesichts des Gefahrenpotentials dieser Gewaltspielautomaten ein gewichtiges Interesse der Allgemeinheit. Diese Automaten werden für eine zunehmende Brutalisierung der Gesellschaft mitverantwortlich gemacht (vgl. hierzu auch Hamacher in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, Kommunalabgabengesetz für das Land NRW, Kommentar, § 3 Rz. 115 a).

Allerdings darf das Vergnügungssteuerrecht nicht dazu verwendet werden, die Aufstellung solcher Apparate faktisch unmöglich zu machen. Steuersätze mit erdrosselnder Wirkung sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig.

Aus der bisher bekannten Rechtsprechung kann aus heutiger Sicht abgeleitet werden, dass eine Steuer auf „Gewaltspielautomaten“ gem. § 7 Abs. 5 Ziffer 3 der Vergnügungssteuermustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW bzw. der gleichlautenden Regelung aus Ihrer Satzung bis zu einer Grenze von 400 Euro auf jeden Fall „gerichtsfest“ sein dürfte.

Bundesweit gibt es auch zahlreiche Beispiele für erhöhte Steuersätze bis 500 Euro, ohne dass hierzu allerdings Rechtsprechung bekannt wäre, die die Unbedenklichkeit dieser Steuersätze bestätigen würde. Steuersätze von 1.000 Euro oder mehr pro Gewaltspielgerät dürften hingegen derzeit nicht mit dem Erdrosselungsverbot vereinbar sein.

Wir empfehlen daher, bei sich bietender Gelegenheit den Steuersatz in Ihrer Stadt für die Besteuerung von Gewaltspielautomaten auf 500 Euro anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wohland', written in a cursive style.

(Andreas Wohland)